

STATUTEN

Art. 1: Name und Sitz

Die «aphasie suisse» mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2: Zweck

- 1 Die «aphasie suisse» bezweckt, das Verständnis für die Probleme der Patienten mit zentral bedingten Sprach- und / oder Sprechstörungen zu wecken und zu fördern.
- 2 Sie sucht diesen Zweck namentlich zu erreichen durch:
 - die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen in Diagnostik, Behandlung und Beratung von Patienten mit zentral bedingten Sprach- und/oder Sprechstörungen auf wissenschaftlicher und interdisziplinärer Basis,
 - Förderung von Bemühungen, die einer Education permanente der in Diagnostik, Therapie, Beratung und Forschung von zentral bedingten Sprach- und/oder Sprechstörungen tätigen Fachkräfte dienlich sind,
 - Pflege der Kontakte und des Meinungs austausches zwischen den in der Diagnostik, Therapie, Beratung und Forschung von zentral bedingten Sprach- und/oder Sprechstörungen tätigen Fachkräften,
 - Vertretung der Belange zentral sprach- und/oder sprachgestörter Patienten bezüglich ihrer sprachlichen, beruflichen und sozialen Rehabilitation gegenüber bestehender Organisationen und Institutionen, sowie der Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsarbeit),
 - Mitwirkung bei der Gründung und Förderung eines selbständigen Vereins der sprech- und/oder sprachgestörten Patienten und ihrer Angehörigen.

Art. 3: Mitgliedschaft

- 1 Die «aphasie suisse» besteht aus Fachmitgliedern und Fördermitgliedern.
- 2 Bei den Fachmitgliedern handelt es sich um Fachleute (Einzelmitglieder) oder Institutionen (Kollektivmitglieder), welche auf dem Gebiet der Diagnostik, Behandlung und/oder Forschung der Aphasieologie tätig sind. Die Institutionen bestimmen ihre(n) VertreterIn bzw. seine(n) StellvertreterIn namentlich.
- 3 Fördermitglieder sind Einzelpersonen, Behörden, juristische Personen und Institutionen mit oder ohne spezielle Fachkenntnisse, die an den Zielen der «aphasie suisse» interessiert sind. Sie können sich durch Einzahlung eines Fördermitglied-Beitrages dem Verein anschliessen und so die Ziele der «aphasie suisse» unterstützen.
- 4 Fachmitglieder verfügen an der Mitgliederversammlung über je eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 4: Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- 1 Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand der «aphasie suisse». Mitglieder, die der Vorstand während eines Geschäftsjahres aufgenommen hat, müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung namentlich erwähnt werden. Bewerber um Fachmitgliedschaft müssen zwei aktive Einzelmitglieder des Vereins als Referenz angeben.

- 2 Der Austritt ist jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres unter Beachtung einer dreimonatigen Frist zulässig. Der Austretende hat für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) den Jahresbeitrag noch zu entrichten.
- 3 Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand ein Mitglied ausschliessen. Diesem steht das Recht zu, an die Mitgliederversammlung zu rekurrieren.
- 4 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an die Gesellschaft.

Art.5 : Finanzen

- 1 Die Betriebsmittel der «aphasie suisse» setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, aus Schenkungen und Zuwendungen, sowie aus Beiträgen der öffentlichen Hand.
- 2 Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt für Fachmitglieder (Einzelmitglieder) 120.- und für Fachmitglieder (Kollektivmitglieder) Fr. 310.- pro Jahr und für Fördermitglieder (Einzelmitglieder) 30.- und für Fördermitglieder (Kollektivmitglieder) Fr. 200.- pro Jahr.

Art.6: Organe

Die Organe der «aphasie suisse» sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisoren

Art.7: Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Präsidenten in der Regel einmal jährlich statt. A.o. Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse der «aphasie suisse» es erfordert oder mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- 2 Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden. Der Vorstand setzt den Zeitpunkt der Mitgliederversammlungen sowie den Tagungsort fest. Die Traktandenliste ist mit den entsprechenden Unterlagen allen Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Versammlung zuzusenden.
Mitteilungen und Anregungen zum Traktandum "Varia" sowie voraussichtlich mehr als 5 Minuten dauernde Diskussionsbeiträge zu den Traktanden, müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten oder der Geschäftsstelle angekündigt werden.
- 3 In der Mitgliederversammlung haben Fachmitglieder je eine Stimme. Vorstandsmitglieder nehmen mit je einer Stimme an den Wahlen und Abstimmungen teil, sofern sie nicht eine Fördermitgliedschaft vertreten und keine Interessenkollision besteht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- 4 Die Stimmberechtigten können mit einer 2/3-Mehrheit beschliessen, dass auch nicht gehörig angekündigte Gegenstände auf die Traktandenliste gesetzt werden können.
- 5 Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen sind schriftlich vorzunehmen.
- 6 Beschlüsse über Statutenänderungen oder Auflösung der «aphasie suisse» bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art.8: Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, letztere auf Antrag der Rechnungsrevisoren; Abnahme des Jahresbudgets;
- b) die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten aus seiner Mitte;
- c) die Wahl der zwei Rechnungsrevisoren;
- d) Genehmigung und Änderung der Statuten;
- e) die Finanzkompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben pro Geschäft wird von der Mitgliederversammlung festgelegt;
- f) Behandlung von Rekursen betr. den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Beschlussfassung über die ihr von Gesetzes wegen zustehenden oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte, sowie über die von den Mitgliedern eingereichten Anträge.

Art.9: Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.
- 2 Es müssen im Vorstand die folgenden drei Berufsgruppen durch je einen Fachvertreter vertreten sein: Logopädie (Sprachdiagnostik und -behandlung), Psychologie/ Neuropsychologie und/ oder Linguistik, Medizin (nach Möglichkeit Neurologie, Innere Medizin, Phoniatrie) Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf die verschiedenen Sprachregionen der Schweiz Rücksicht zu nehmen.
- 3 Im Vorstand können maximal zwei Personen von ausserhalb des Kreises der Fachleute vertreten sein. Mit der Aufnahme in den Vorstand werden sie automatisch Fachmitglied.
- 4 Der Leiter der Geschäftsstelle gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Er kann auch in den Vorstand gewählt werden.
- 5 Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte, wählt den Leiter der Geschäftsstelle, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein gegen aussen.
- 6 Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, ihre nachgewiesenen Aufwendungen werden ihnen ersetzt. Vorstandsmitglieder werden von der Beitragspflicht befreit.
- 7 Der Vorstand tritt auf Antrag des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

Art.10 : Experten und Expertengruppen

- 1 Der Vorstand ist berechtigt, Experten oder Expertengruppen zu beauftragen, bestimmte Fragen oder Fragenkomplexe selbständig zu behandeln und ihm hierüber Bericht zu erstatten oder Anträge zu stellen.
- 2 Diesen Experten und/oder Expertengruppen steht zur Erledigung ihrer administrativen Aufgaben die Geschäftsstelle zur Verfügung.

Art.11 : Revisoren

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und stellen Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art.12 : Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle besteht aus einem(r) Geschäftsleiter(in) und allenfalls aus Sekretariatspersonal.
- 2 Der Geschäftsstelle obliegt die Ausführung der Geschäfte. Die mit der Geschäftsstelle verbundenen Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt. Das Pflichtenheft wird vom Vorstand genehmigt.

Art.13 : Unterschrift

Der Präsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit dem Leiter der Geschäftsstelle die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art.14 : Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Art.15 : Schlussbestimmungen

- 1 Die Mitgliederversammlung kann, sofern sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen, die Auflösung der «aphasie suisse» beschliessen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern die Versammlung nicht anderes vorschreibt.
- 2 Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es muss jedoch für Zwecke der Rehabilitation zentral sprach-und/oder sprechgestörter Patienten verwendet werden.

ÄNDERUNGEN

Die vorliegenden Statuten wurden in einer ersten Fassung an der Mitgliederversammlung vom 29. September 1983 in Bern angenommen und an der Mitgliederversammlung vom 5. Mai 1990 in Bern und an der Generalversammlung vom 13. März 1992 in Luzern revidiert. Änderungen wurden in den Artikeln 3,4,7,9 und 14 vorgenommen.

An der Mitgliederversammlung vom 26. April 1996 in Bern wurde der Artikel 2 geändert: Neu: "... Institutionen (Kollektivmitglieder), welche auf dem Gebiet der Diagnostik, Behandlung und/oder Forschung der Aphasieologie tätig sind. Die Institutionen bestimmen ihre(n) VertreterIn bzw. seine(n) StellvertreterIn namentlich."

An der Mitgliederversammlung vom 24. April 1998 in Bern wurde der Artikel 14 geändert.

Die Mitgliederversammlung vom 7.5.2004 entschied, der SAA, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Aphasie den Namen «aphasie suisse» zu geben. Gleichzeitig wurden die Art. 5.2 und 5.3 durch den neuen Art. 5.2 ersetzt.

Die Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2009 entschied den Artikel 9.1 und 9. 3. zu ändern.


Bern, 8. Mai 2009

Der Präsident:



PD Dr. med. Jean-Marie Annoni, Genève

Die Geschäftsleiterin:



Bernadette Schaller-Kurmann, Luzern